

3556/J XXIV. GP

Eingelangt am 05.11.2009

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

DRINGLICHE ANFRAGE

des Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend Regierungsjustiz und Ministerblockade

Am 10. Juli 2009 beschloss der Nationalrat die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung von Abhör- und Beeinflussungsmaßnahmen im Bereich des Parlaments. Gegenstand der Untersuchung ist unter anderem die Aufklärung, ob politische Mandatare in der XXIII. Und XXIV. Gesetzgebungsperiode gesetzwidrig überwacht wurden.

Der Untersuchungsausschuss fasste zu diesem Teilbereich der Untersuchung in seiner Sitzung vom 17. Juli 2009 folgenden Beweisbeschluss:

- 2.1. *Aufklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Abgeordneten zum Nationalrat oder zum Bundesrat in der XXIII. oder XXIV. Gesetzgebungsperiode durch Maßnahmen nach dem XII. Hauptstück der StPO (aF) bzw. dem 8. Hauptstück der StPO (nF) betroffen waren, ob die Abgeordneten dabei als Zeugen oder Beschuldigte geführt wurden, welche Umstände dazu führten, ob dabei die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten wurden, wie mit den ermittelten Daten weiter verfahren wurde, welche Bedeutung sie im jeweiligen Strafverfahren erhielten, ob die Rechte der betroffenen Abgeordneten verletzt wurden, und welche Konsequenzen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz allenfalls aus solchen Vorfällen gezogen wurden, wobei jedenfalls aber nicht nur folgende Fälle untersucht werden sollen:*
 - a) *die Einholung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung betreffend den Abgeordneten Ing. Peter Westenthaler für einen bestimmten Zeitraum am 14.8.2008 und allenfalls damit zusammenhängende weitere Maßnahmen;*
 - b) *die Anregung der Beschlagnahme von Datenträgern des Abgeordneten Dr. Peter Pilz in einem Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft Wien an das Büro für interne Angelegenheiten;*
 - c) *das Verfahren 322 St 7/08z der Staatsanwaltschaft Wien und allenfalls weitere damit zusammenhängende Verfahren gegen den Abgeordneten Dr. Peter Pilz und dort allenfalls gegen Dr. Pilz oder weitere Personen verhängte Maßnahmen.*

- 2.2. *Aufklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Abgeordneten zum Nationalrat oder zum Bundesrat in der XXIII. oder XXIV. Gesetzgebungsperiode durch Maßnahmen nach dem 3. oder 4. Teil des SPG betroffen waren, welche Umstände dazu führten, ob dabei die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten wurden, wie mit den ermittelten Daten weiter verfahren wurde, welche Bedeutung sie im jeweiligen Verfahren erhielten, ob die Rechte der betroffenen Abgeordneten verletzt wurden, und welche Konsequenzen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres allenfalls aus solchen Vorfällen gezogen wurden.*
- 2.3. *Aufklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Abgeordneten zum Nationalrat oder zum Bundesrat in der XXIII. oder XXIV. Gesetzgebungsperiode in Schriftstücken des Heeresnachrichtenamtes oder des Heeres-Abwehramtes oder allfälliger weiterer mit nachrichtendienstlicher Tätigkeit oder ihrer Kontrolle betrauter Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung (und Sport) erwähnt wurden, von diesen Stellen überwacht wurden, von der Erfassung oder Speicherung personenbezogener Daten bei diesen Stellen betroffen waren oder außerhalb der dafür vorgesehenen parlamentarischen Ausschüsse geheime Informationen von diesen Stellen oder einzelnen Bediensteten erhielten, welche Vorgeschichte und Umstände jeweils dazu führten, ob dabei die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten wurden, wie mit den gegenständlichen Daten weiter verfahren wurde, welche Bedeutung sie im Weiteren erhielten, ob die Rechte der betroffenen Abgeordneten verletzt wurden, und welche Konsequenzen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (und Sport) allenfalls aus solchen Vorfällen gezogen wurden.*
- 2.4. *Aufklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Abgeordneten zum Nationalrat oder zum Bundesrat in der XXIII. oder XXIV. Gesetzgebungsperiode allenfalls nach anderen Bestimmungen oder ohne gesetzliche Grundlage von staatlichen Überwachungen ihres Aufenthaltsortes, ihrer Kommunikation, ihres Verhaltens oder ihrer persönlichen Gegenstände betroffen waren, welche Umstände dazu führten, wer diese Überwachung anordnete und durchführte, ob dabei die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten wurden, wie mit den ermittelten Daten weiter verfahren wurde, welche Bedeutung sie im jeweiligen Verfahren erhielten, ob die Rechte der betroffenen Abgeordneten verletzt wurden, und welche Konsequenzen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Inneres oder des Bundesministeriums für Landesverteidigung (und Sport) allenfalls aus solchen Vorfällen gezogen wurden.*

Bis heute hat der Untersuchungsausschuss in diesem Zusammenhang insbesondere die in Ziffer 2.1. erwähnten Strafverfahren, weiters zwei Strafverfahren betreffend Presseaussendungen eines Parlamentsklubs und ein Strafverfahren wegen Verleumdung gegen einen Abgeordneten wegen dessen Tätigkeit im vertraulichen ständigen Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses durch Beischaffung von Akten und Einvernahme von Auskunftspersonen untersucht.

Dabei haben sich zahlreiche Missstände in der Führung von Strafverfahren mit Berührungspunkten zu Abgeordneten des Nationalrates, vor allem auch im Bereich der sogenannten „politischen Abteilung“ der Staatsanwaltschaft Wien, gezeigt, welche umfassend im abschließenden Bericht des Untersuchungsausschusses zu würdigen und zu beurteilen sein werden.

Als wesentliche Mängel lassen sich jedoch bereits jetzt festhalten:

- Im Fall der Rufdatenerfassung von Ing. Peter Westenthaler zeigte sich, dass die Eingriffsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft gegenüber Dritten wie etwa Zeugen zu weit gefasst sind, und dass auf die Wahrung der Rechte solcher Dritter nicht ausreichend Bedacht genommen wird. Dies bestätigte sich auch bei der versuchten Beschlagnahme eines Datenträgers von Dr. Peter Pilz. Dieses Problem betrifft alle Bürgerinnen und Bürger.
- In diesen wie auch in anderen Fällen zeigte sich die Problematik der Abgrenzung zwischen Beschuldigten und Zeugen, wobei der Eindruck entstand, dass durch die Benennung als Zeuge Immunitätsrechte umgangen werden sollten.
- Bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte sind die Auswirkungen von Ermittlungshandlungen gegen einzelne Beschuldigte auf die Verfahren gegen andere Personen problematisch. Auch dieses Problem betrifft alle Bürgerinnen und Bürger.
- Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Immunität (insb. die Art 33 und 57 B-VG) sind nicht allen beteiligten Personen bei Staatsanwaltschaft und Polizei in all ihren Konsequenzen bewusst.
- In mehreren Verfahren hat sich der Verdacht einer politisch einseitig agierenden Staatsanwaltschaft erhärtet.
- Massive Verfehlungen von Staatsanwälten („übersehene“ Anzeige, Bruch der Immunitätsbestimmungen) wurden nicht oder zu spät entdeckt und blieben bisher ohne Konsequenzen.
- Weitere Probleme ergeben sich im Zusammenhang mit der Einschaltung von BIA und LVT auch abseits der vorgesehenen Zuständigkeiten.

Die Ergebnisse der bisherigen Befragungen ermöglichen einen vorläufigen Befund: Vom Bereich der Staatsanwaltschaft Wien bis zu den Ermittlungsbehörden des Innenministeriums hat sich ein System der Regierungsjustiz gebildet. Seine Aufgabe ist einerseits der Schutz von Regierungsmitgliedern vor Strafverfolgung und andererseits die Verfolgung von Abgeordneten der Opposition weit über die Grenzen von Gesetzen und Verfassung hinaus.

Da es sich offensichtlich nicht um Einzelfälle handelt und die systematische Regierungsjustiz bis zum Beginn der Arbeit des Untersuchungsausschusses auf allen Ebenen geduldet und gedeckt wurde, gibt es eine zentrale Person, die nach den Gründen für die Duldung dieser Zustände befragt werden kann: die Bundesministerin für Justiz. Genau das wollen aber die Regierungsparteien verhindern.

Dabei brechen ÖVP und SPÖ auch die Vereinbarung, die am Beginn des Ausschusses zwischen allen Fraktionen geschlossen wurde: dass nämlich wie in früheren Untersuchungsausschüssen am Ende des jeweiligen Beweisthemas das jeweils zuständige Regierungsmitglied befragt wird. Aus parteipolitischem Kalkül verhindert wird auch die für die Untersuchung wesentliche Ladung des ehemaligen Innenministers Dr. Ernst Strasser.

Eine Befragung im Rahmen einer Dringlichen Anfrage kann natürlich eine Befragung unter Wahrheitspflicht im Untersuchungsausschuss nicht ersetzen. Sie kann nur eines sein: ein erster Schritt, mit dem die Opposition der Regierung klar macht, dass die Sabotage der parlamentarischen Kontrolle durch die Ministerblockade nicht akzeptiert wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

A) Verfahren 503 UT 1/09 x (17 UT 1438/08y) der StA Wien Causa „Westenthaler- Rufdatenrückerfassung“

1. Mit Schreiben vom 10.7.2009 an die Nationalratspräsidentin haben Sie im Wesentlichen die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren als rechtmäßig verteidigt. Bleiben Sie auch nach den bisherigen Ergebnissen den Untersuchungsausschusses bei dieser Beurteilung?
2. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass dem Abgeordneten Westenthaler bis zuletzt der Beschluss über die Rufdatenrückerfassung gesetzwidrig nicht zugestellt wurde, so dass ihm die gesetzlich vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten verwehrt blieben?
3. Der Fall zeigt deutlich, dass die Möglichkeiten der Gerichte, Maßnahmen nach dem 8. Hauptstück gegenüber bloßen „Zeugen“ anzuordnen zu weit gehen. Hätte es im gegenständlichen Fall das Ermittlungsverfahren beeinträchtigt, wenn der „Zeuge“ Westenthaler vor Anordnung der Rufdatenrückerfassung über das Verfahren informiert und um Kooperation gebeten worden wäre, bzw. wenn ihm ansonsten noch vor Durchführung der Maßnahme der Beschluss über die Anordnung zugestellt worden wäre, so dass angemessener Rechtsschutz ermöglicht worden wäre?
4. Wäre ein solches „zeugenfreundliches Vorgehen“ gesetzlich gedeckt gewesen?
5. Falls ja: weshalb wurde es nicht gewählt?
6. Falls nein: Werden Sie eine Überprüfung der diesbezüglichen Rechtslage im Hinblick auf gesetzgeberischen Änderungsbedarf vornehmen, um Zeugen nicht unnötig und ohne adäquate Rechtsschutzmöglichkeit Überwachungsmaßnahmen auszusetzen?
7. Können Sie ausschließen, dass die Einstufung des Abgeordneten Westenthaler als „Zeuge“ statt als „Beschuldigter“ (angesichts einer zumindest denkbaren Beitragstäterschaft) zur Umgehung immunitätsrechtlicher Vorschriften herangezogen wurde?
8. Welche Maßnahmen der Dienstaufsicht wurden aufgrund der Vorfälle in diesem Verfahren bisher gesetzt?

B) Verfahren 502 St 20/08k und 502 St 26/08k der StA Wien Causa „Westenthaler – Presseaussendungen“

9. Im Verfahren 502 St 20/08k musste der Staatsanwalt Mag. Kronawetter im Zuge seiner Befragung im Untersuchungsausschuss eingestehen, dass sich seine Ermittlungen wegen des Verdachts der üblen Nachrede **auch** auf eine wahrheitsgetreue Presseaussendung über eine Rede des Abgeordneten

Westenthaler im Plenum des Nationalrates erstreckten, und dass er somit gegen den Art 33 B-VG verstoßen hat. Welche Konsequenzen haben Sie aus diesem eingestandenem Verfassungsbruch bisher gezogen?

10. Wurde gegen Mag. Kronawetter ein dienstrechtliches bzw. Disziplinarverfahren eingeleitet?
11. Falls nein: weshalb nicht?
12. Falls ja: in welchem Stadium befindet sich dieses?
13. Das Verfahren richtete sich weiters gegen Pressemitarbeiter des BZÖ-Parlamentsklubs. Können Sie ausschließen, dass diese Beschuldigten zur Umgehung immunitätsrechtlicher Vorschriften herangezogen wurden?
14. Im Verfahren 502 St 26/08t wurde ein Zeuge einvernommen bevor ein Auslieferungsantrag gegen den Abgeordneten Westenthaler gestellt wurde, obwohl zu diesem Zeitpunkt klar sein musste, dass sich die Ermittlungen inhaltlich gegen den Abgeordneten Westenthaler richteten, da dieser auch in der zugrundeliegenden Sachverhaltsdarstellung als Beschuldigter behandelt wurde und das OLG Wien in einem Beschluss ausdrücklich auf Art 57 B-VG hingewiesen hatte. Diesbezüglich wurde durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Rechtsverletzung festgestellt. Stimmen Sie dieser Beurteilung durch die OStA zu?
15. Welche Konsequenzen wurden daraus bisher gezogen?
16. Sehen Sie gesetzgeberischen Änderungsbedarf, um in Zukunft die Wahrung der immunitätsrechtlichen Vorschriften durch die Staatsanwaltschaften zu ermöglichen, oder genügt nach Ihrer Auffassung die derzeitige Rechtslage für eine verfassungskonforme Verfahrensführung?

C) Verfahren 501 UT 10/08g und 501 UT 19/08p der StA Wien Causa „Strasser-Mails“

17. In diesem Verfahren musste der ermittelnde Staatsanwalt Mag. Walzi eingestehen, eine Anzeige samt E-Mail-Beilagenkonvolut von über hundert Seiten über mehrere Monate hinweg im Akt „übersehen“ zu haben, weshalb Vorwürfe des Amtsmissbrauches bei Postenbesetzungen im Kabinett des früheren Innenministers Ernst Strasser letztlich aufgrund von Verjährung nicht mehr eingehend untersucht werden konnten. Hat nach Ihrer Beurteilung Mag. Walzi das Verfahren korrekt geführt?
18. Mag. Walzi gestand im Untersuchungsausschuss auch ein, dass seine Vorgehensweise bezüglich der vom ehemaligen Innenminister Ernst Strasser in einer Anzeige angeregten „Beschlagnahme“ eines Datenträgers des Abgeordneten Pilz sich mit den Wünschen des Ex-Innenministers gedeckt habe. Durch welche organisatorischen Maßnahmen werden Sie derartige parteipolitisch motivierte „Wunscherfüllungen“ in Zukunft verhindern?
19. Im Berichtsweg hat auch die Oberstaatsanwaltschaft die nicht geführten Ermittlungen gegen Strasser „übersehen“. Handelt es sich Ihrer Ansicht nach auch hier um ein zufälliges „Übersehen“?

20. Parallel zu StA Walzi hat auch das BIA die Ermittlungen gegen Strasser „übersehen“. Auch hier wurde nur den Wünschen des Ex-Innenministers gemäß ermittelt. Es scheint wenig wahrscheinlich, dass erfahrene polizeiliche und gerichtliche Ermittler gleichzeitig ein berichtspflichtiges Verfahren von großer öffentlicher Bedeutung „übersehen“. Haben Sie Ermittlungen eingeleitet um zu klären, ob das „Übersehen“ zugunsten von Ex-Bundesminister Strasser auf allen Ebenen bewusst und vorsätzlich war?
21. Auch in diesem Verfahren wurde der Abgeordnete Pilz nicht als Beschuldigter, sondern als Zeuge geführt. Können Sie ausschließen, dass diese Einstufung (angesichts einer zumindest denkbaren Beitragstäterschaft) zur Umgehung immunitätsrechtlicher Vorschriften herangezogen wurde?
22. Wurde aufgrund der Vorfälle ein Dienst- bzw. Disziplinarverfahren eingeleitet?
23. Falls nein: weshalb nicht?
24. Falls ja: Gegen wen und in welchem Stadium befindet sich dieses?
25. Wurde im Zuge der Beurteilung der Verjährungsfrage überprüft, ob allenfalls noch gleichgelagerte Delikte nach dem Zeitraum, aus dem die gegenständlichen E-Mails stammten, im Kabinett des ehemaligen (oder auch späterer) Innenministers bzw. in der Personalabteilung des BMI insbesondere durch den Parteibuchspezialisten Mag. Kloibmüller gesetzt wurden, so dass eine Verjährung nicht eingetreten ist?
26. Falls nein: Wird eine derartige Prüfung noch nachgeholt werden?
27. Konnten Sie aus den sogenannten „Strasser-Mails“ Hinweise für die Vorgehensweise bei parteipolitisch motivierter Umfärbung von Bundesbehörden gewinnen?
28. Besteht ein Zusammenhang zwischen diesen Erkenntnissen und der zuletzt bekannt gewordenen Auffassung der Sektion II im Justizministerium, deren Leiter sich nach Medienberichten kritisch gegenüber der Einstellung von Ermittlungen gegen einen Richter geäußert haben soll und darüber hinaus noch von Ihrer SPÖ-Vorgängerin im Justizressort berufen wurde?
29. Werden Sie Ihre Arbeitsweise im Justizressort auch in anderen Bereichen an jener des früheren Innenministers Ernst Strasser orientieren?
30. Sehen Sie nicht auch ein organisatorisches und rechtliches Problem darin, dass in Zukunft die politisch brisanten, berichtspflichtigen Verfahren (auch) gegen Abgeordnete von derselben Sektion und denselben Personen im Justizministerium betreut werden sollen, die zugleich gemeinsam mit dem Nationalrat an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Strafrechts arbeiten werden?

**D) Verfahren 501 UT 42/08p der StA Wien
Causa „Pilz-Haidinger“**

31. Ausgangspunkt auch dieses Verfahrens ist eine Anzeige durch einen Politiker der ÖVP, den damaligen Abgeordneten Kukacka. Auch hier hat der Staatsanwalt alle „Anregungen“ des ÖVP-Politikers befolgt. Im Verfahren wurde zunächst gegen den Abgeordneten Pilz wegen des Verdachts der Beitragstäterschaft zum Verrat des Amtsgeheimnisses ermittelt. Dieses

Verfahren sollte abgebrochen werden, da der Nationalrat einer Verfolgung des Abgeordneten die Zustimmung nicht erteilte. Dazu kam es jedoch nicht, da die diesbezügliche Genehmigung des Vorhabensberichtes über mehrere Monate verzögert blieb. In der Zwischenzeit wurde der Abgeordnete Pilz jedoch **als Zeuge** einvernommen, was nach der Einschätzung des BMJ rechtswidrig war und gegen Art 57 B-VG verstieß. Durch welche organisatorischen Maßnahmen möchten Sie derartige Rechtsverletzungen in Zukunft verhindern?

32. Teilen Sie diese rechtliche Beurteilung des Vorganges durch Beamte des BMJ?
33. Wurde aufgrund der Vorfälle ein Dienst- bzw. Disziplinarverfahren eingeleitet?
34. Falls nein: weshalb nicht?
35. Falls ja: Gegen wen in welchem Stadium befindet sich dieses?

D) Oberstaatsanwaltschaft

36. Nur ein einziger der oben beschriebenen Verstöße gegen Bundesverfassung, Gesetze und Verfahrensvorschriften wurde von der im Berichtsweg befassten Oberstaatsanwaltschaft erkannt. Verwechselte Aktenzahlen und „übersehene“ Anzeigen und Tatbestände wurden ebenso übersehen wie gesetz- und verfassungswidrige Ermittlungen. Warum hat die Kontrolle der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft durch die Oberstaatsanwaltschaft in fast allen genannten Fällen versagt?

E) Regierungsjustiz

37. Während in den bekannten Verfahren Abgeordnete der Opposition weit über den Rahmen von Gesetzen und Verfassung hinaus verfolgt wurden, konnten Mitglieder der ÖVP-Bundesregierungen seit dem Jahr 2001 mit größtmöglicher staatsanwaltschaftlicher Milde rechnen. Das „übersehene“ Strasser-Verfahren bildet den vorläufigen Endpunkt einer Kette von Verfahren, in denen die politische Abteilung der Staatsanwaltschaft Wien wie im Verfahren „Grasser-Homepage“ ausschließlich die Interessen verdächtiger oder beschuldigter Minister vertreten hat. Warum gelten im Bereich der Staatsanwaltschaft für Verfahren gegen Oppositionsabgeordnete andere Regeln als für Verfahren gegen Mitglieder einer ÖVP-Bundesregierung?
38. Sind die Berichte zutreffend, wonach auch die sogenannte „BUWOG-Affäre“ rund um den ehemaligen Finanzminister Mag. Karl-Heinz Grasser bereits seit mehreren Monaten in der Staatsanwaltschaft bekannt war jedoch nicht bearbeitet wurde, obwohl möglicherweise auch hier Verjährung drohen könnte?

F) Konsequenzen

39. Welche Konsequenzen beabsichtigen Sie aus den bisherigen Untersuchungsergebnissen zu ziehen?

40. Sie haben wiederholt medial die Arbeit des Untersuchungsausschusses kritisiert und die Arbeit der Staatsanwälte verteidigt (vgl. etwa „Die Presse“, 14.9.2009). Wie begründen Sie diese Kritik, wenn die oben aufgelisteten, durch den Untersuchungsausschuss aufgedeckten Fehlleistungen und Versäumnisse im Bereich des Justizministeriums trotz mehrstufiger Kontrollverfahren unentdeckt bzw. ohne Konsequenzen blieben?
41. Wie soll nach Ihrer Auffassung die offenbar dringend notwendige Kontrolle der Staatsanwaltschaften in Zukunft ausgestaltet werden?
42. Weshalb lehnen Sie die Einrichtung einer weisungsfreien Spitze der Staatsanwaltschaft ab (wie Sie übrigens von Ihnen selbst noch vor mehreren Jahren gefordert wurde)?
43. Mit welchen Maßnahmen im Bereich der Justiz kann der Rechtsschutz der BürgerInnen vor Überwachungsmaßnahmen, die insbesondere auch gegen bloße Zeuginnen verhängt werden können und - wenn überhaupt - erst im Nachhinein mitgeteilt werden, verbessert werden?
44. Wird die „politische Abteilung“ der Staatsanwaltschaft Wien abgeschafft?
45. Inwieweit wird im Rahmen der Kontrolle durch das BMJ in berichtspflichtigen Angelegenheiten auch das Kabinett der Bundesministerin informiert?
46. Wie wurde dies in den oben genannten Verfahren gehandhabt?
47. Wie werden Sie eine parteipolitische Einflussnahme auf „politische Causen“ in Zukunft vermeiden?

In formeller Hinsicht wird die dringliche Behandlung dieser Anfrage unter Verweis auf § 93 Abs 1 GOG verlangt.